

Gebührenordnung **des DRK-Kreisverband Ostholstein-Plön e.V.** **für die offene Ganztagschule in Schwentinental**

§1 Grundsätzliches

1. Für die Betreuung in unseren Einrichtungen erheben wir eine monatliche Gebühr.
2. Familien mit geringeren Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen. Anträge erhalten Sie im Büro des Schülerhauses und im Rathaus der Stadt Schwentinental. Die Ermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffel der Stadt Schwentinental. Die Bearbeitung der Ermäßigung kann u.U. eine längere Zeit in Anspruch nehmen und sollte deshalb rechtzeitig beantragt werden. Ist zum Zeitpunkt des Gebührenabrufes noch kein Ermäßigungsbescheid erfolgt, wird der volle Regelbeitrag abgerufen. Bitte beachten Sie auch den bewilligten Zeitraum und denken Sie rechtzeitig an eine Weiterbeantragung spätestens zum nächsten Schuljahr.
3. Innerhalb der Ferienzeiten kann, nach rechtzeitiger Bekanntgabe, die Einrichtung bis zu 20 Tage im Schuljahr schließen.

§2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht für die Betreuung des Kindes in unserer Einrichtung entsteht mit Beginn des Monats, für den Ihr Kind lt. Absprache und Betreuungsvertrag angemeldet wird. Die Gebühr wird grundsätzlich nach dem 1. und bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat, durch eine dem DRK erteilte SEPA-Lastschiftermächtigung, abgerufen. Für Kinder, die vor dem 16. eines Monats aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
2. Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn Ihr Kind wegen Krankheit, unregelmäßigem Erscheinen oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nicht möglich.
3. Die Betreuungsgebühr wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig und ist auch für die Schließzeiten in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr und ggf. anderen einzelnen Schließungstagen, sowie an vom Träger zu vertretenden Sonderfällen (z.B. wetterbedingte Schließungen, Heizungsausfall etc.) oder wegen Schließung durch das Gesundheitsamtes zu zahlen. Als Betreuungshalbjahre gelten die Zeiträume vom 01.08. bis zum 31.01. und vom 01.02. bis zum 31.07., entsprechend der Schuljahre.
4. Kann die Betreuungsgebühr durch das DRK bei zwei hintereinanderliegenden Abrufen nicht eingezogen werden, wird ein Mahnverfahren eröffnet.
5. Eine Gebühr für das Mittagessen wird erstattet, wenn ein Kind länger als an 20 aufeinander folgenden Betriebstagen fehlt und die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen formlosen Antrag beim Einrichtungsträger stellen. Die Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind für diese Zeit von der Betreuung abgemeldet wurde. Eine

Erstattung für einzelne Tage ist nicht möglich.

§3 Mahnkosten

Es fallen für Sie folgende Kosten für Rücklasten und Mahnungen an.

1. Mahnkosten

Mahnkosten werden wie folgt erhoben:

Mahnung = 5,00 Euro

zweite Mahnung = 10,00 Euro

Die Mahngebühren werden Ihnen beim nächsten Gebührenabruf nachberechnet.

2. Rücklastgebühren

Sollte der Gebührenabruf, z.B. aufgrund eines nicht gedeckten Kontostandes nicht möglich sein, müssen Sie die auf dem Konto des DRK anfallenden Kosten einer Lastschriftrückgabe übernehmen. Die von der Bank erhobenen Rücklastgebühren variieren und werden Ihnen beim nächsten Gebührenabruf nachberechnet.

Bitte kontaktieren Sie bei Anliegen und Fragen unsere Buchhaltung.

Sie erreichen diese unter der Telefonnummer 04521-8003241 oder per E-Mail unter der Adresse kitabeitrag@drk-oh.de.

§4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner*in ist, wer das Kind als Personensorgeberechtigte*r verbindlich zur Offenen Ganztagschule angemeldet hat.

2. Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§5 Gebührenübersicht

Unsere Einrichtung bietet eine Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn und eine Betreuung nach der verlässlichen Schulzeit (Grundschule) bzw. nach Beendigung der Schulzeit (Gemeinschaftsschule) an. Die Betreuung wird bis 16.00 Uhr angeboten. Für ein Schulhalbjahr sind Ihre angemeldeten Betreuungszeiten bindend.

Die Gebühren der Betreuung für jedes angemeldete Kind pro Monat:

Betreuungsmöglichkeiten	Zeiten	Kosten
Frühbetreuung	07:00 - 08:00 Uhr	42,50€
Nachmittagsbetreuung inkl. Ferien	12:00 - 16:00 Uhr	135,00€
Frühdienst + Betreuung inkl. Ferien		177,50€
Nur Ferienbetreuung		135,00€ / betroffenen Monat

Mittagessen Grundschule am Schwentinepark	
Mittagessen an bis zu 3 Tagen	44,00€
Mittagessen an 4 Tagen	58,00€
Mittagessen an 5 Tagen	72,00€

Mittagessen Albert-Schweitzer-Schule	
Mittagessen an bis zu 3 Tagen	47,00€
Mittagessen an 4 Tagen	63,00€
Mittagessen an 5 Tagen	78,00€

Während der Schulferien und den zusätzlichen Schließtagen der Schule (S-E-Tage und beweglichen Ferientage) wird das Mittagessen anteilig bezüglich unserer Betriebstage reduziert.

§6 Kündigung des Betreuungsplatzes

1. Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Jahres schriftlich kündigen. Über Ausnahmen von dieser Regelung (z.B. Umzug der Familie) entscheidet die Bereichsleitung in Absprache mit der Leitung des Hauses.
2. Der Träger, in Absprache mit der Schule, räumt sich ein bei Konflikten mit oder zwischen Schüler*innen Maßnahmen gemäß §25 SchulG SH zu ergreifen. Eine Rückerstattung des Beitrags ist in diesem Fall nicht möglich.
3. Der Vertrag endet am letzten Tag vor der Einschulung in eine weiterführende Schule, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§7 Besondere Zuschläge

1. Schüler*innen, die nur eine Betreuung für die Zeit des Mittagessens benötigen, zahlen eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 35,00 Euro pro Monat.

Mittagessen Grundschule am Schwentinepark		
Mittagessen an bis zu 3 Tagen	44€ + 35€ Betreuung	79,00€
Mittagessen an 4 Tagen	58€ + 35€ Betreuung	93,00€
Mittagessen an 5 Tagen	72€ + 35€ Betreuung	107,00€

Mittagessen Albert-Schweitzer-Schule		
Mittagessen an bis zu 3 Tagen	47€ + 35€ Betreuung	82,00€
Mittagessen an 4 Tagen	63€ + 35€ Betreuung	98,00€
Mittagessen an 5 Tagen	78€ + 35€ Betreuung	113,00€

2. Feriengeld

Für besondere Aktionen in den Ferien behalten wir uns vor weitere Beträge pro teilnehmendes Kind einzusammeln.

§9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ab dem 01. August 2026 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen außer Kraft.

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Ostholstein-Plön e.V.